

Abschließende Prüfungen

an mittleren und höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten

Leitfaden zur Umsetzung

Heft 2
Reife- und Diplomprüfung

November 2017





Herausgeber

Bundesministerium für Bildung 1014 Wien | Minoritenplatz 5 | www.bmb.gv.at

Redaktion

LSI HR Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm König LSI HR Dipl.-Ing. Robert Vasak MRⁱⁿ Mag.^a Gabriele Winkler-Rigler

Grafik und Layout

Höhere Graphische Bundes-Lehr- und Versuchsanstalt

Web Edition

November 2017

Rückmeldungen mit Verbesserungs- und Ergänzungsvorschlägen werden an folgende Adresse erbeten:

gabriele.winkler-rigler@bmb.gv.at

Weitere Informationen

Die Version dieser Broschüre wird jeweils unter folgender Adresse aktualisiert: www.qibb.at (Informationen \rightarrow Interne Dokumente \rightarrow Abschließende Prüfungen

Heft 2 Reife- und Diplomprüfung

Abschließende Prüfungen

an mittleren und höheren technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Lehranstalten

Leitfaden zur Umsetzung

November 2017

Inhalt

1	Inhaltliche Gestaltung der Reife- und Diplomprüfung	. 7
1.1	Einleitung – Struktur der Reife- und Diplomprüfung	. 8
1.2	Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung	. 9
1.3	Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung	. 9
1.4.	Diplomarbeit 1.4.1. Charakterisierung 1.4.2. Durchführung 1.4.3. Didaktische Konsequenzen 1.4.4. Termine 1.4.5. Formulierung der Aufgabenstellung 1.4.6. Verpflichtende Bestandteile 1.4.7. Projektablauf und Betreuung 1.4.8. Diplomarbeit und »lebende Fremdsprache« 1.4.9. Kurzfassung 1.4.10 Präsentation und Diskussion 1.4.11 Beurteilung	11 12 12 13 13 14 15 16
1.5	Klausurprüfungen 1.5.1 Standardisierte Klausurprüfungen 1.5.1.1 Deutsch 1.5.1.2 Englisch 1.5.1.3 Angewandte Mathematik 1.5.2 Nicht standardisierte Klausurprüfung – Fachtheorie 1.5.3 Organisatorische Hinweise	18 18 19 19 20
1.6	Mündliche Kompensationsprüfungen 1.6.1 Standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen 1.6.2 Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung aus Fachtheorie	21
1.7	Mündliche Prüfungen 1.7.1 Themenbereiche 1.7.2 Anforderungen an die Aufgabenstellungen 1.7.3 Durchführung 1.7.4 Fremdsprachenanteil 1.7.5 Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung 1.7.5.1. Deutsch 1.7.5.2 Englisch 1.7.5.3 Schwerpunktfach 1.7.5.4 Wahlfach 1.7.5. Organisatorisches	22 23 24 24 24 25 25 26
1 2	Zusatznrüfungen	27

2	Terminübersicht und Zuständigkeiten	39
2.1	Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)	30
2.2	Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen	32
2.3	Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen	34
2.4	Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen	36
3	Regeln für Zitate und Quellenangaben	39
	Regeln für Zitate und Quellenangaben Vorlagen und Formulare	
4		42
4 4.1	Vorlagen und Formulare	42 42
4 4.1 4.2	Vorlagen und Formulare Diplomarbeit	42 42 42



1 Inhaltliche Gestaltung der Reife- und Diplomprüfung

- 1.1 Einleitung Struktur der Reife- und Diplomprüfung
- 1.2 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung
- 1.3 Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung
- 1.4 Diplomarbeit
- 1.5 Klausurprüfungen
- 1.6 Mündliche Kompensationsprüfungen
- 1.7 Mündliche Prüfungen
- 1.8 Zusatzprüfungen

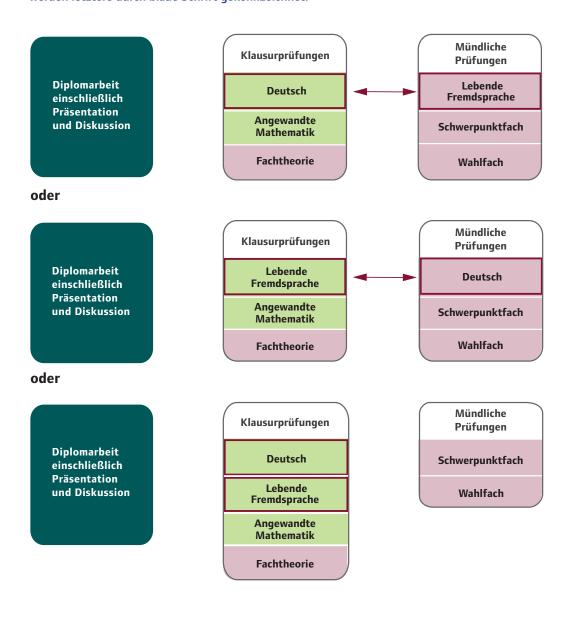
1.1 Einleitung – Struktur der Reife- und Diplomprüfung

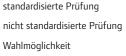
Nachstehende Erläuterungen sollen dazu dienen, im Sinne von Transparenz und Vergleichbarkeit, die in QIBB / HTL Q-SYS als Qualitätskriterien festgeschrieben sind (Qualitätsziel 5.2 HTL Q-Matrix), bei den Reife- und Diplomprüfungen

- → eine rechtskonforme Durchführung zu garantieren,
- → eine österreichweit einheitliche Vorgangsweise zu erleichtern und
- → auftretende Sonderfälle exemplarisch zu beleuchten.

Umsetzungsrichtlinien:

→ Im Sinne der Unterscheidbarkeit von Gesetzes- und Verordnungstexten und deren Erläuterungen einerseits und konkreten Umsetzungsrichtlinien andererseits werden letztere durch blaue Schrift gekennzeichnet.









1.2 Allgemeine Grundsätze für die Aufgabenstellung

Die allgemeinen Grundsätze der Aufgabenstellungen bei abschließenden Prüfungen sind in § 37 Abs. 2 und 3 SchUG und § 14 und § 22 Abs. 1 PrO verankert (Gesetzestext siehe Heft 1).

Bei der Gestaltung der Prüfungsaufgaben ist besonders darauf zu achten, dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei der Lösung der Aufgaben

- → Kenntnis des Prüfungsgebietes,
- > Einsicht in die Zusammenhänge zwischen verschiedenen Sachgebieten sowie
- → Eigenständigkeit im Denken und in der Anwendung des Lehrstoffes nachweisen und
- → sein / ihr Wissen und Können auf neuartige Aufgaben anwenden kann.

Die Aufgabenstellung hat jedenfalls

- > von einem konkreten, situativen Ansatz auszugehen,
- → einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten und
- → dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen.

Die Aufgabenstellung muss weiters ermöglichen

- → Reproduktions- und Transferleistungen
- → Reflexion über die Problemlösung

1.3 Allgemeine Grundsätze für die Leistungsbeurteilung

Grundlage für ein nachvollziehbares und transparentes Prüfungsgeschehen ist eine entsprechend den in Abschnitt 2.2 beschriebenen Kriterien entwickelte Aufgabenstellung, die es dem Kandidaten/der Kandidatin erlaubt, in der Bearbeitung der Diplomarbeit, der Klausurarbeiten und in den Prüfungsgesprächen alle Anforderungen entsprechend den Definitionen der einzelnen Beurteilungsstufen (Noten) in der LBVO unter Beweis stellen zu können.

Bezüglich der Leistungsbeurteilung wird auf die Bestimmungen von § 18 Abs. 2 bis 4 und 6 SchUG – Leistungsbeurteilung – und insbesondere auf § 38 SchUG – Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung – hingewiesen.

Die Beurteilung der Leistungen des Kandidaten / der Kandidatin der Erstellung der Diplomarbeit, bei den einzelnen Teilprüfungen der Klausurprüfung und der mündlichen Prüfung ist auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers / der Prüferin bzw. der Prüfer / innen von der jeweiligen Prüfungskommission festzusetzen. Die Gesamtbeurteilung der Reife- und Diplomprüfung wird durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende festgesetzt.

Beurteilungsstufen

5

Anforderung nach Maßangabe des Lehrplanes:

✓ Anwendung des Lehrstoffes
✓ Durchführung der Aufgaben

✓ Eigenständigkeit
✓ Anwendung von Wissen und
Können auf neuartige Aufgaben

TRANSFERIEREN

Durchführung der Aufgaben wesentliche Bereiche darüber weit darüber überwiegend überwiegend zur Gänze hinausgehend hinausgehend nicht erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt erfüllt & & Ansätze zur deutliche Eigenständigkeit Eigenständigkeit

bei Anleitung

Anwendung auf

neuartige Aufgaben

2

selbstständige

Anwendung auf

neuartige Aufgaben

1

Anwendung des Lehrstoffes

→ Als »wesentliche Bereiche« werden im Sinne der Lehrplangeneration 2011 die jeweiligen Kompetenzbereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände verstanden. Im Sinne der Lehrplangeneration 2015 werden darunter die jeweiligen Bereiche der einzelnen Unterrichtsgegenstände verstanden.

3

- Die Beurteilungsanträge werden im Rahmen der Beurteilungskonferenzen (»Konferenz zur Diplomarbeit«, »Klausurkonferenz«, »Schlusskonferenz«) diskutiert und von den stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 35 SchUG) beschlossen.
- Jede Prüfungskommission besteht neben dem/der nicht stimmberechtigten Vorsitzenden aus drei stimmberechtigten Mitgliedern. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei mündlichen Prüfungen haben der Prüfer/die Prüferin und der Beisitzer/die Beisitzerin (bzw. im Falle zweier Prüfer/innen diese) gemeinsam eine Stimme.
- → Es müssen nachvollziehbare Beurteilungsanträge und ein transparentes Beurteilungsschema (Diplomarbeit, nicht standardisierte Klausurprüfung) vorliegen. Der Beurteilungsantrag besteht aus einer Einzelnote, welche im Sinne der Nachvollziehbarkeit der Leistungsbeurteilung schriftlichl zu begründen ist. (Erläuterung der Stärken und Schwächen in den überprüften Kompetenzen).

Bei standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung sind die dafür seitens des Bildungsministeriums vorgesehenen Korrektur – und Beurteilungsanleitungen verbindlich anzuwenden (§ 38 Abs. 3 SchUG).



1.4 Diplomarbeit

1.4.1 Charakterisierung

Die Diplomarbeit ist im Rahmen der Reife- und Diplomprüfung an den berufsbildenden höheren Lehranstalten und deren Sonderformen die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 SchUG. Diese ist selbstständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen und mit einer Präsentation und Diskussion abzuschließen.

Als Prüfungsgebiet der Reife- und Diplomprüfung hat die Aufgabenstellung und die Beurteilung einer Diplomarbeit im Sinne der §§65 und 72 SchOG den Ansprüchen zu genügen, wie sie an gehobene technische Berufe zu stellen sind. Aus den für die Berufsbildenden Höheren Schulen (BHS) festgelegten Regelungen in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist ferner abzuleiten, dass die Diplomarbeit zumindest den Standard einer universitären Abschlussarbeit auf dem Niveau eines »Short Cycle Higher Education Programme« aufzuweisen hat.

Das mit der Reife- und Diplomprüfung einer Höheren Technischen Lehranstalt nachgewiesene Qualifikationsniveau ist gemäß dem Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBI. Nr 14 vom 21. März 2016, dem NQR-Niveau V zugeordnet. Dieses entspricht auch dem EQR-Niveau V gemäß der EMPFEHLUNG DES RATES vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen [...](2017/C 189/03).

Die Deskriptoren zur Beschreibung der Lernergebnisse für das EQR- bzw. NQR-Niveau V sind in der folgenden Tabelle angeführt (Quelle: NQR-Gesetz - Anhang 1).

NQR-Niveau	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Niveau V Zur Erreichung von Niveau V erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezia- lisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kennt- nisse	umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

Folglich hat die Aufgabenstellung einer Diplomarbeit ein Problem zu umfassen, dessen Bearbeitung umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse am Stand der Technik voraussetzt, nicht vorhersehbare Situationen einschließen kann und kreative Lösungsansätze erfordert. In der Diplomarbeit haben die Verfasser/innen nachzuweisen, dass sie das Umfeld der Aufgabenstellung kennen sowie bekannte Lösungsansätze mit Verständnis (d.h. unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen ihrer Anwendung) diskutieren und analysieren können. Weiters müssen sie in der Lage sein, Lösungen durch Adaptierung bekannter oder Entwicklung eigener Ansätze zu finden, die sowohl theoretische als auch experimentelle, konstruktive, softwaretechnische sowie wirtschaftliche Elemente beinhalten.

Diplomarbeiten haben in der Argumentation und Ergebnisdarstellung den Regeln der technisch-wissenschaftlichen Dokumentation und Kommunikation zu folgen. Verfasser / innen haben darüber hinaus nachzuweisen, dass sie die Diplomarbeit präsentieren und in der Diskussion verteidigen können.

Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen. Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind. Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von Niveau V erforderlichen Lernergeb-

1.4.2 Durchführung

Die Diplomarbeit ist im § 34 SchUG verankert. Sie wird im V. Jahrgang von den Schülern / Schülerinnen außerhalb der Unterrichtszeit angefertigt. Ergebnisse aus dem Unterricht können mit einbezogen werden und sind als solche entsprechend auszuweisen.

Eine Diplomarbeit versteht sich als abschließender Leistungsnachweis des gesamten Ausbildungsweges an einer höheren technischen bzw. kunstgewerblichen Lehranstalt. Sie soll dem Schüler/der Schülerin in fächerübergreifender und praxisnaher Form Gelegenheit zur Umsetzung und Vertiefung der in der Ausbildungszeit erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten an Hand von praxisbezogenen Aufgabenstellungen mit industriespezifischem oder gewerblichem Charakter auf gehobenem technischem Niveau geben. Wesentliche Merkmale sind dabei selbstständiges Arbeiten und die Realisierung eigener Ideen.

→ Die Durchführung der Diplomarbeit in Kooperation mit einem außerschulischen Partner hat sich bewährt und soll weiter gepflegt werden.

Eine Diplomarbeit wird in der Regel als Teamarbeit durchgeführt, wobei die Richtgröße für die Gruppe 2 bis 5 Personen beträgt. Die Aufgabenstellungen der einzelnen Teammitglieder sollen einem komplexen Projekt zugeordnet werden.

- → Die Ausfertigung der Diplomarbeit erfolgt in Form einer Darstellung des Gesamtprojekts zusammen mit den individuellen Anteilen der einzelnen Schüler / innen.
 - Jedem Kandidaten/Jeder Kandidatin der Gruppe wird ein verantwortlicher Diplomarbeitsbetreuer/verantwortliche Diplomarbeitsbetreuerin (das ist der Prüfer/die Prüferin für das Prüfungsgebiet »Diplomarbeit«) zugeordnet. Erforderlichenfalls können einem Kandidaten/einer Kandidatin höchstens zwei Betreuer/innen zugeordnet werden. Wenn die Aufgabenstellung auch die Fertigung von Produkten durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin beinhaltet, dann ist allenfalls eine Lehrperson des fachpraktischen Unterrichtsbereiches als zweiter Prüfer / zweite Prüferin zu bestellen.
- → Diplomarbeiten, deren Resultate seitens des Kooperationspartners der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die gesamte Diplomarbeit im Sinne einer nachvollziehbaren und transparenten Leistungsbeurteilung der Prüfungskommission vollständig zur Einsichtnahme vorliegt. An der Schule ist das Belegexemplar dieser Diplomarbeit gegebenenfalls als gesperrt zu kennzeichnen (z.B. durch eine Banderole und gesonderte Ablage).

1.4.3 Didaktische Konsequenzen

Die optimale Durchführung einer Diplomarbeit erfordert eine konsequente Umsetzung des fächerübergreifenden Unterrichts. »Teamteaching« (insbesondere auch durch Lehrer/innen verschiedener Fächergruppen), eine Verschiebung vom lehrer/innenzentrierten zum schüler/innenzentrierten Unterricht, das Heranführen zu zielorientiertem und strukturiertem Arbeiten, die Entwicklung von Zeit- und Kostenbewusstsein sowie Methodenvielfalt in der Wissensaneignung sind gefordert.

Im Bereich der Persönlichkeitsbildung werden als Ergänzung und Vertiefung zu den allgemeinen Bildungszielen die Schulung der Teamfähigkeit, die individuelle Förderung spezieller Begabungen, die intensive Erfahrung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit, das individuelle Zeitmanagement, die Stärkung des Selbstbewusstseins und die Freiwilligkeit der Arbeitsleistung in den Mittelpunkt gestellt.

Kommunikationskompetenz – insbesondere Präsentation, Argumentation und Diskussion – sind im Verlauf der Ausbildung kontinuierlich zu entwickeln. Für den situationsadäquaten Einsatz von Sprache – insbesondere der Unterrichtssprache – und deren Weiterentwicklung in Wort und Schrift sind alle Lehrpersonen verantwortlich.

1.4.4 Termine

Die Teambildung und Themenfindung für die Diplomarbeit sowie die Abstimmung mit den betreuenden Lehrpersonen soll zweckmäßigerweise bis zum Ende des IV. Jahrgangs erfolgen.

Das Thema der Diplomarbeit und die konkreten Aufgabenstellungen für die Schüler / innen des jeweiligen Teams sind spätestens in den ersten drei Wochen des V. Jahrganges durch den Prüfer / die Prüferin im Einvernehmen mit den Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen festzulegen und der Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.



→ Für das Genehmigungsverfahren und die Dokumentation der Diplomarbeiten steht eine zentrale elektronische Plattform zur Verfügung.

Die erstmalige Abgabe des schriftlichen Teils der Diplomarbeit (bei Einbeziehung praktischer und/oder grafischer Arbeitsformen auch unter physischer Beigabe der praktischen und/ oder grafischen Arbeiten) in digitaler und zweifach ausgedruckter Form hat bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung zu erfolgen.

Der konkrete Termin für die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit wird durch die zuständige Schulbehörde festgelegt.

1.4.5 Formulierung der Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung hat einen umfangreichen praxisadäquaten Arbeitsauftrag zu beinhalten, der die einzelnen Anforderungen genau definiert. Sie umfasst den Lehrstoff der fachtheoretischen und fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung bzw. des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

→ Die Aufgabenstellungen sollen möglichst gegenstandsübergreifend erfolgen, um beim Schüler/bei der Schülerin ein Höchstmaß an Lösungskompetenz für die Berufspraxis zu erreichen. Es muss gewährleistet sein, dass relevante Kompetenzen aus dem angestrebten Berufsfeld eingesetzt und vertieft werden. Die Themenwahl hat sich dabei möglichst am realen Bedarf der Wirtschaft und Gesellschaft zu orientieren. Die Aufgabenstellung hat fachliche Aspekte (Komplexität des Problems, Aktualität, Nutzen bzw. Neuigkeitswert) sowie Aspekte der Durchführung (Zeitaufwand, Projektmanagement, Dokumentation) zu berücksichtigen.

Der Betreuer/Die Betreuerin hat neben Machbarkeitsüberlegungen, die eine grundsätzliche Realisierbarkeit sicherstellen sollen, ist auch die Durchführbarkeit der einzelnen Projektvorschläge zu prüfen.

Wenn die Aufgabenstellung auch die Fertigung von Produkten durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin beinhaltet in den Werkstätten der Schule umfasst, dann ist die materielle und organisatorische Durchführbarkeit zu prüfen (zB Verfügbarkeit von Maschinen, Betreuung und Aufsicht).

Pro Schüler / in soll der zeitliche Aufwand außerhalb der Unterrichtszeit etwa 150 bis 180 Stunden betragen, um den für die Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung erforderlichen positiven Abschluss des letzten Jahrganges nicht zu gefährden.

Diplomarbeiten mit außerschulischen Kooperationspartnern sind das primäre Ziel, werden aber nicht immer realisierbar sein. Bei rein schulinternen Diplomarbeiten sind solche mit schulischer Wertschöpfung anzustreben.

1.4.6 Verpflichtende Bestandteile

Die Diplomarbeit muss hinsichtlich der Formvorschriften den Regeln einer technisch-wissenschaftlichen Arbeit entsprechen und sich durch intellektuelle Redlichkeit auszeichnen. Dies erfordert die Nennung aller verwendeten Quellen unter konsequenter Einhaltung von Zitierregeln, womit auch das Bewusstsein für das geistige Eigentum anderer geschärft wird (Beispiele siehe **Abschnitt 3**).

→ Gliederung:

- Titelseite (Schule, Schulform-allenfalls inklusive Ausbildungsschwerpunkt, Titel der Diplomarbeit, Verfasser/in, Betreuer/in, Projektpartner, Datum), siehe Abschnitt 4
- eidesstattliche Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeit; siehe Abschnitt 4
- Kurzfassung in Deutsch und Englisch (»Abstract«), siehe Abschnitt 4

- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung (Zielsetzung und Aufgabenstellung des Gesamtprojekts, fachliches und wirtschaftliches Umfeld)
- individuelle Zielsetzung und Aufgabenstellung mit Terminplan der einzelnen Teammitglieder
- Grundlagen und Methoden (Ist-Situation, Lösungsansätze, Begründung der gewählten Methodik)
- Ergebnisse
- Quellen-/Literaturverzeichnis, siehe Abschnitt 3
- Verzeichnis der Abbildungen, Tabellen und Abkürzungen
- Begleitprotokoll gemäß § 9 Abs. 2 PrO
- Anhang
 - Projektdokumentation (Kostendarstellung, Besprechungsprotokolle etc.)
 - Technische Dokumentation (technische Beschreibungen, Berechnungen, Konstruktionszeichnungen, Versuchsberichte, betriebswirtschaftliche Kalkulationen etc.)

Bei der Zusammenstellung der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit ist darauf zu achten, dass einerseits die von den Kandidaten / Kandidatinnen jeweils bearbeiteten Teile diesen eindeutig zugeordnet werden können und andererseits deren Einbindung in das Gesamtprojekt klar zum Ausdruck kommt.

1.4.7 Projektablauf und Betreuung

Als erste Arbeit ist nachweislich ein ausführlicher Projektplan zu erstellen. Ausgehend von der Aufgabenstellung muss dieser eine klare Definition der Projektziele und -aufgaben der einzelnen Teammitglieder beinhalten. Der zeitliche Aufwand für die Projektumsetzung ist möglichst realistisch abzuschätzen, die Meilensteine und Termine sind in einem Terminplan festzulegen. Ebenso hat der Projektplan möglichst genaue Angaben hinsichtlich der benötigten und zur Verfügung stehenden Ressourcen wie etwa Raum, Personal, Hard- und Software, Budget, Arbeitsmaterialien etc. zu enthalten. Die genaue Führung eines Projekttagebuches (Begleitprotokoll) durch die Schüler/innen ist unabdingbar, eine ausführliche Projektdokumentation, die das Projekt in allen Phasen und Ergebnissen beschreibt, ist ein wesentliches Element einer Diplomarbeit.

Die Diplomarbeitsbetreuer/innen (Prüfer/innen) haben die Schüler/innen während des gesamten Projektablaufes kontinuierlich zu betreuen, um unmittelbares Reagieren auf unvorhergesehen auftretende Probleme jeglicher Art – vor allem auf Verzug gegenüber dem vorgesehenen Projektplan – zu ermöglichen.

→ regelmäßige Besprechungen, um den Projektfortschritt zu überprüfen und zu dokumentieren, sind unabdingbar.

Die Betreuung umfasst insbesondere

- → Beobachtung des Arbeitsfortschrittes
- > Aufbau, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit
- → Arbeitsmethodik
- → Selbstorganisation
- → Zeitplan und organisatorische Belange, insbesondere die Abstimmung mit den fachpraktischen Bereichen (z. B. Werkstätte, Werkstättenlabor) bei notwendigen Fertigungs- und Montagearbeiten etc.

Auf die Selbstständigkeit der durch die Schüler / innen erbrachten Leistungen sowohl in inhaltlicher als auch organisatorischer Hinsicht ist besonders zu achten. Der Prüfer / Die Prüferin hat im Rahmen der Betreuung die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. über die regelmäßigen Projektbesprechungen, Vereinbarungen etc.) in Form eines **Betreuungsprotokolls** zu führen. Die Diplomarbeit ist dem Prüfer / der Prüferin spätestens an dem durch Verordnung festgelegten Tag in der vorgeschriebenen Form auszuhändigen. Der Abgabezeitpunkt ist in der schriftlichen Ausfertigung und im Prüfungsprotokoll zu vermerken. Die der Beurteilung zu Grunde gelegte Ausfertigung der Diplomarbeit ist zu kennzeichnen.



1.4.8 Diplomarbeit und »lebende Fremdsprache«

Die Schüler/innen sind rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass sie ihre Diplomarbeit (einheitlich festgelegter englischsprachiger Begriff »Diploma Thesis«) im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin auch in der lebenden Fremdsprache abfassen können. Im Reife- und Diplomprüfungszeugnis ist ein entsprechender Vermerk nur dann anzubringen (z.B.: »in englischer Sprache verfasst«), wenn auch die Präsentation und Diskussion in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt wurde.

→ Es wird empfohlen, im Rahmen der einvernehmlichen Festlegung des Themas der Diplomarbeit unter Einbeziehung des Fremdsprachenlehrers / der Fremdsprachenlehrerin auch über die Abfassung der Arbeit in einer lebenden Fremdsprache zu entscheiden.

1.4.9 Kurzfassung

Die Kurzfassung soll die interessierte Öffentlichkeit in die Lage versetzen, die durch die Diplomarbeit erzielte Leistung, insbesondere die ingenieurmäßige Eigenleistung der Verfasser / innen und die damit nachgewiesenen Kompetenzen zu erkennen und einzuschätzen. Um diesen Zweck zu erreichen, ist eine Dreigliederung der Kurzfassung in die Abschnitte »Aufgabenstellung«, »Realisierung« und »Ergebnisse« vorgesehen. Im Folgenden werden für jeden Abschnitt typische Fragen formuliert, auf die die Kurzfassung eine Antwort geben soll. Die Struktur mit den typischen Fragen ist als Leitlinie zu verstehen, die auf den Großteil der Diplomarbeiten angewendet werden kann. Wie die Diplomarbeit ist auch der Text der Kurzfassung in wissenschaftlicher Form darzustellen (keine »ICH / WIR-Sätze«).

Die Kurzfassung (deutsch und englisch) ist in die Diplomarbeit einzubinden und auch elektronisch bereitzustellen. Mustervorlage siehe **Abschnitt 4**.

1 Aufgabenstellung (Assignment of Tasks)

Leitfragen:

- → Welche Problemstellung liegt vor?
- → Was ist die vorgegebene Zielsetzung?
- → Welche Ergebnisse sollen erreicht werden?

2 Realisierung (Realisation)

Leitfragen:

- → Von welchem Stand der Technik im Umfeld der Aufgabenstellung wurde ausgegangen?
- → Welche Lösungsansätze wurden grundsätzlich gesehen?
- → Warum wurde ein bestimmter Lösungsansatz gewählt und weiterentwickelt?
- → Welche experimentelle, konstruktive oder softwaretechnische Methodik wurde angewendet?
- > Auf welche fachtheoretischen Grundlagen wurde aufgebaut?
- → Welche wirtschaftlichen Überlegungen wurden angestellt?

3 Ergebnisse (Results)

Leitfragen:

- → Worin besteht der konkrete Beitrag zur Lösung der Aufgabenstellung (Prototyp, Entwurfsplanung, Softwareprodukt, Businessplan etc.)?
- → Kann das Ergebnis durch eine typische Grafik, ein Diagramm bzw. ein Foto illustriert werden?
- → Kann in die Vollversion der Diplomarbeit Einsicht genommen werden?

1.4.10 Präsentation und Diskussion

Hinweis:

Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit ist öffentlich, nicht jedoch die Beurteilungskonferenz. Die Präsentation der Diplomarbeiten durch die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen und die anschließenden Diskussionen sind verbindliche Bereiche des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« und in die Beurteilung einzubeziehen.

→ Entsprechend der Zuordnung der Aufgabenstellung der einzelnen Teammitglieder zu einem komplexen Thema sollen zu Beginn der Präsentation eine kurze Vorstellung des Gesamtprojekts und des Teams sowie die Aufteilung der einzelnen Arbeitsbereiche erfolgen.

Für die Präsentation und Diskussion ist für jeden Prüfungskandidaten/jede Prüfungskandidatin eine Dauer von höchstens 15 Minuten vorgesehen.

→ Im Sinne der Ausgewogenheit zwischen Präsentation und Diskussion wird für den Diskussionsteil eine Dauer von etwa 6 bis 8 Minuten empfohlen.

Während der Präsentation darf nicht unterbrochen werden, anschließend wird die Diplomarbeit mit dem Prüfer/der Prüferin bzw. den Prüfern / Prüferinnen diskutiert und durch den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin verteidigt.

→ Der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin soll dabei auch zeigen, dass er/sie nicht nur über die jeweils eigene Aufgabenstellung im Detail sondern auch über die Einordnung in das übergeordnete Projekt informiert ist.

Dieser Prüfungsteil soll nachweisen, dass sich die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen im Rahmen der Bearbeitung der Diplomarbeit in einem Spezialgebiet, mit dem sie sich über einen längeren Zeitraum intensiv auseinander gesetzt haben, eigenständig themenspezifisches Fachwissen angeeignet haben. Weiters soll gezeigt werden, dass sie bezogen auf die jeweilige Aufgabenstellung der Ingenieurpraxis mittels rechnerischer, konstruktiver, experimenteller, softwaretechnischer und wirtschaftlicher Methoden geeignete Lösungsstrategien unter Beachtung der jeweiligen Voraussetzungen und Grenzen ihrer Einsatzmöglichkeiten entwickeln können.

Die Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen müssen in der Lage sein, die relevanten Sachverhalte in korrektem Deutsch und mindestens einer Fremdsprache situationsadäquat zu kommunizieren und zu argumentieren. Ein Fremdsprachenvermerk im Reife- und Diplomprüfungszeugnis nur dann anzuführen, wenn neben der schriftlichen Ausfertigung der Diplomarbeit auch die Präsentation und Diskussion in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt wurde.

Die Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit vor der Prüfungskommission ist ein beurteilungsrelevanter Teil des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit«.

→ Zusätzliche Präsentationen der Diplomarbeiten im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen (z.B. bei Firmentagen, externen Kooperationspartnern, Institutionen, ...) sind gute Tradition und sollen beibehalten werden.

1.4.11 Beurteilung

Bei der Beurteilung der Diplomarbeit ist besonderes Augenmerk darauf zu legen, dass in jedem Fall eine individuelle Beurteilung der Leistungen jedes einzelnen Prüfungskandidaten / jeder einzelnen Prüfungskandidatin zu erfolgen hat. Die Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« erfolgt nach deren Präsentation und Diskussion.

Grundlagen der Beurteilung sind:

- → die von den einzelnen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen laufend geführten Arbeitsprotokolle (Begleitprotokoll), alle Zwischenberichte
- → der jeweils individuelle Teil der termingerecht abgegebenen Ausfertigung der Diplomarbeit einschließlich der allenfalls dazugehörenden Produkte, Werkstücke, Prototypen etc.
- → der vom Prüfer / von der Prüferin im Betreuungsprotokoll gemäß §9 Abs. 3 PrO dokumentierte individuelle Leistungsanteil der einzelnen Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen
- die Leistungen bei der Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit

Hinweis:

Ergebnisse von
Unterrichtsprojekten
dürfen in die Diplomarbeit
einbezogen werden; die
Unterrichtsprojekte als
solche sind nicht Teil der
Diplomarbeit und dürfen
daher nicht in deren
Beurteilung einbezogen
werden.



Beurteilt werden folgende Aspekte:

- → Fachkompetenz (Erfassung der Aufgabenstellung, vollständige Durchführung der Aufgaben, Erkennen von Zusammenhängen zwischen den einzelnen Fachgebieten, Eigenständigkeit der Lösungsansätze, ...)
- → Methodenkompetenz (Wahl lösungsorientierter Ansätze, ...)
- → Selbstkompetenz (organisatorische Fähigkeiten, Einhaltung von Terminen, Eigenmotivation, ...)
- → Sprachkompetenz (Textstruktur, Stil und Ausdruck, formale Richtigkeit)
- → Dokumentation (Vollständigkeit, Sorgfalt, Gestaltung, ...)
- → Präsentation und Diskussion
 - → Gelingt es dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin, die Aufgabenstellung der Diplomarbeit innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens in ausreichendem Umfang zu behandeln?
 - → Werden alle Aspekte der Aufgabenstellung behandelt?
 - → Ist die inhaltlich-fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema in der erforderlichen Tiefe gegeben?
 - → Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin seine / ihre Standpunkte überzeugend argumentieren?
 - → Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin seine / ihre Diplomarbeit in Standardsprache straff, klar und logisch darstellen?
 - → Kann der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin mit zeitgemäßen Präsentationsmitteln umgehen?

Die Beurteilung ist schriftlich detailliert zu begründen (Erläuterung der Stärken und Schwächen der Arbeit). Wenn die Aufgabenstellung auch die Fertigung von Produkten durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin beinhaltet, dann ist der betreffende Teilbereich durch eine Lehrperson des fachpraktischen Unterrichtsbereiches als zweiter Prüfer / zweite Prüferin zu beurteilen. Für die zusammenfassende Darstellung der nachgewiesenen Kompetenzen ist die entsprechende Formularvorlage (siehe **Abschnitt 4**) zu verwenden.

Negative Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit«

Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit« durch die Prüfungskommission ist innerhalb von vier Wochen nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

Nichtbeurteilung des Prüfungsgebietes »Diplomarbeit«:

Wird eine Diplomarbeit wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt, dann ist innerhalb von vier Wochen eine neue Themenstellung festzulegen. Die zuständige Schulbehörde hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen. Die Zeiträume für die Abgabe der schriftlichen Arbeit im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit sind die erste Unterrichtswoche, die ersten fünf Unterrichtstage im Dezember und die letzten fünf Unterrichtstage im März.

Nichtabgabe der Diplomarbeit:

Gibt ein Prüfungskandidat / eine Prüfungskandidatin die Diplomarbeit nicht zum vorgegebenen Termin ab, dann darf auch keine Präsentation und Diskussion erfolgen. Der Antritt zu allen weiteren Prüfungsgebieten ist möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen zur RDP erfüllt sind. Das Prüfungsverfahren bleibt offen (keine Gesamtbeurteilung, kein RDP-Zeugnis). Die Diplomarbeit kann frühestens beim nächstmöglichen Termin gemäß § 36 Abs. 2 Z 3 SchUG abgegeben werden.

Diplomarbeit bei Wiederholung des Abschlussjahrgangs:

Eine Schüler/eine Schülerin ist beim Eintritt in den Abschlussjahrgang von Amts wegen zum Prüfungsgebiet Diplomarbeit zugelassen. Im Falle, dass der V. Jahrgang nicht erfolgreich abgeschlossen wird, ist der Schüler/die Schülerin jedenfalls berechtigt, das Prüfungsgebiet »Diplomarbeit« mit der Präsentation und Diskussion abzuschließen. Die Leistungen des Kandidaten/der Kandidatin sind auf deren/dessen Antrag in einem Zeugnis zu beurkunden.

1.5 Klausurprüfungen

Hinweis:

Negative Beurteilungen standardisierter Prüfungsgebiete können auf Antrag des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin durch eine standardisierte mündliche Prüfung im selben Prüfungstermin kompensiert werden (siehe Abschnitt 2.6: Mündliche Kompensationsprüfung)

Hinweis:

Wenn nur eine Klausurarbeit (Deutsch **oder** Englisch) gewählt wird, dann ist im jeweils nicht gewählten Prüfungsgebiet eine mündliche, nicht standardisierte Prüfung abzulegen.

1.5.1 Standardisierte Klausurprüfungen

Standardisierte Klausurarbeiten sind in den folgenden Prüfungsgebieten verbindlich vorgesehen:

- → »Deutsch« (geregelt in §12, §13, §15 und §25, Abs. 1 PrO)
- → »Lebende Fremdsprache« (geregelt in §12, §13, §16 und §25, Abs. 1 PrO)
- → »Angewandte Mathematik« (geregelt in §12, §13, §17 und §25, Abs. 1 PrO)

Die standardisierten Klausurarbeiten aus den Prüfungsgebieten »Deutsch«, »Lebende Fremdsprache« (im Regelfall »Englisch« auf Zielniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GERS) und »Angewandte Mathematik« werden im Auftrag des zuständigen Regierungsmitgliedes entwickelt, evaluiert und den Standorten zu den Prüfungsterminen zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Klausurprüfung ist in § 18 PrO geregelt.

Für detaillierte Informationen zu den standardisierten Klausurarbeiten (inhaltliche und organisatorische Gestaltung und Rahmenbedingungen, vorgegebene Korrekturschlüssel, Musterbeispiele u.a.) wird auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheit verwiesen. Bei der Durchführung der standardisierten Klausurprüfungen sind die für den jeweiligen Prüfungstermin durch die von der zuständigen Organisationseinheit übermittelten Richtlinien einzuhalten.

Hinsichtlich der Prüfungsgebiete »Deutsch« und »Englisch« hat der Prüfungskandidat / die Prüfungskandidatin eine der folgenden Varianten zu wählen:

- > standardisierte Klausurarbeit aus Deutsch
- > standardisierte Klausurarbeit aus Englisch
- standardisierte Klausurarbeiten aus Deutsch und Englisch Im Prüfungsgebiet »Angewandte Mathematik« haben alle Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen verpflichtend eine Klausurarbeit abzulegen.

1.5.1.1 Deutsch (300 Minuten)

Die Klausurarbeit aus »Deutsch« wird durch folgende Eckpunkte des Prüfungsformats charakterisiert:

- → Die Kandidaten / Kandidatinnen k\u00f6nnen zwischen drei Aufgabenpaketen w\u00e4hlen, die jeweils unter einer thematischen Klammer stehen (z.B. »Umgang des Menschen mit der Natur«, »Gesundheit«, »Medien«, »Reisen« usw.).
- → Die fachlichen Unterschiede zwischen AHS und BHS werden durch die Bandbreite der Themen, Texte und Textsorten, die zur Wahl stehen, abgedeckt. Darüber hinaus liegen dem Kompetenzmodell, das Grundlage des Prüfungsformats ist, die Bildungsstandards D13 zugrunde.
- → Jedes der drei Pakete besteht aus zwei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen, die mit drei bis vier Arbeitsaufträgen, die die Schreibenden bei der Textproduktion unterstützen, versehen sind. Es sind vom Kandidaten / von der Kandidatin zwei Texte und somit zwei verschiedene Textsorten zu verfassen. Beide Aufgaben sind so konzipiert, dass unterschiedliche Kompetenzen überprüft werden.
- → Eines der drei Pakete mit »thematischer Klammer« enthält eine literarische Aufgabenstellung.
- → Die Aufgabenstellung enthält immer einen oder mehrere Ausgangstexte, die literarischer oder nichtliterarischer Art sein können und die die Grundlage für die Aufgabenstellung darstellen. Auch nichtlineare Texte (Statistiken, Schaubilder) können zum Einsatz kommen. Spezifische Werkkenntnis (Literaturkanon) wird nicht vorausgesetzt. Die Inputtexte dürfen pro Themenklammer eine Anzahl von 2000 Wörtern (+10%) nicht überschreiten.
- → Die zu schreibenden Texte müssen zentral vorgegebenen Textsorten entsprechen.
- → Es werden Wortkorridore zum Umfang der Texte angegeben. Die insgesamt zu erreichende Wortanzahl (900 Wörter +/- 10 Prozent) muss durch zwei etwa gleich lange Texte oder einen kürzeren und einen längeren Text erzielt werden. (300, 450, 600 W.)
- → Die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches ist zulässig, nicht aber der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien (§15 Abs. 3 PrO).



1.5.1.2 Englisch (300 Minuten)

Die Klausurarbeit aus »Englisch« wird durch folgende Eckpunkte des Prüfungsformats charakterisiert:

- → Die Überprüfung erfolgt in drei Teilbereichen:
 - → Leseverständnis
 - → Hörverständnis
 - → Schreibkompetenz
- → Die Überprüfung von Lese- und Hörverständnis testet, wie gut Kandidaten / Kandidatinnen

Reihenfolge	Aufgabenbereich	Dauer	Aufgabenzahl	Sprachniveau
1.	Leseverständnis	60 Minuten	4	B2
2.	Hörverständnis	max. 45 Minuten	4	B2
3.	Schreiben	195 Minuten	3	B2

Informationen aus authentischen Texten zu Themen ihres Erfahrungshorizonts auffinden und erfassen können. Dabei werden geschlossene Testformate wie Multiple Choice oder Lösungszuordnungen verwendet, aber auch offene Aufgabenstellungen wie Fragen mit Kurzantworten.

→ In Schreibaufträgen zu argumentativen, berichtenden oder erzählenden Schreibsituationen wird getestet, wie gut Kandidaten und Kandidatinnen sich ausdrücken können. Es wird verlangt, klare, detaillierte Texte zu verschiedenen Themen aus ihren Interessengebieten zu verfassen und dabei Informationen und Argumente aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen und gegeneinander abzuwägen. Themenbereiche sind die im GERS angeführten Domänen, also jene Lebenssituationen, die den Lernenden aus ihrem privaten Bereich, dem öffentlichen Bereich und der Arbeits- oder Schulwelt vertraut sind.

Die einzelnen Aufgabenbereiche sind in der vorgegebenen Reihenfolge unter strikter Einhaltung der Zeitvorgaben zu bearbeiten.

1.5.1.3 Angewandte Mathematik (270 Minuten)

Um der hohen Differenzierung der BHS zu entsprechen, umfasst die Klausurarbeit zwei Teile. Die Aufgabenstellungen in **Teil A** bilden den gemeinsamen Kern der Bildungsstandards ab. In **Teil B** sind insbesondere jene speziellen mathematischen Kompetenzen nachzuweisen, die für das jeweilige Berufsfeld als wesentlich erachtet werden. Die betreffenden Aufgabenstellungen werden konkret in den jeweils gültigen beruflichen Kontext gestellt.

Auf Grundlage dieses Konzepts ergeben sich für die schriftliche Klausurarbeit folgende Eckpunkte des Prüfungsformats:

Teil A (schulformenübergreifend)

- → bildet die Inhalte des Grundkompetenzenkatalogs ab,
- → liegt ein schulformenübergreifender Kontext zugrunde,
- → umfasst alle Handlungskompetenzen

Teil B (clusterspezifisch)

Ausbildungsrichtungen, die vergleichbare Anforderungen an mathematische Kompetenzen stellen, werden zu sogenannten Clustern zusammengefasst. Die Aufgabenstellung

- → enthält komplexe Aufgaben,
- → basiert auf einem schulformspezifischen Kontext,
- > umfasst alle Handlungskompetenzen.

1.5.2 Nicht standardisierte Klausurprüfung – Fachtheorie (300 Minuten)

Die nicht standardisierte Klausurprüfung ist im Prüfungsgebiet »Fachtheorie« gemäß den §§ 14 und 25 Abs. 2 PrO abzulegen.

Das Prüfungsgebiet »Fachtheorie« umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der letzten und vorletzten Schulstufe. Die Zuteilungsgegenstände sind von der Schulleitung innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe bekanntzugeben.

Die Aufgabenstellungen im Prüfungsgebiet »Fachtheorie« sind vom Prüfer / von der Prüferin auszuarbeiten. Sie haben mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten und müssen der zuständigen Schulbehörde im Dienstwege zur Genehmigung vorgelegt werden. Erlaubte Hilfen und Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sein müssen, allerdings aber die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen dürfen, sind in der Aufgabenstellung anzuführen.

→ Allfällige Beilagen und die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Anforderungen und Erwartungen in der Bearbeitung und Lösung der Aufgabenstellungen sind dem Genehmigungsantrag anzuschließen.

1.5.3 Organisatorische Hinweise

Die notwendigen Vorkehrungen betreffend die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten obliegen der Verantwortung des Schulleiters/der Schulleiterin. So sind auch Maßnahmen gegen die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zu setzen (z.B. Kontrolle der Wörterbücher, Formelsammlungen). Die Errichtung eines Störsenders an einer Schule, um den Missbrauch eines Mobiltelefons zu unterbinden, ist jedoch nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idgF (TKG 2003), nicht zulässig. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen bedient haben oder bedienen könnten, sind diesen abzunehmen und nach dem betreffenden Prüfungstermin zurückzugeben.

Liegt seitens eines Prüfungskandidaten / einer Prüfungskandidatin eine Störung der ordnungsgemäßen Durchführung der Klausurprüfung vor und wird den diesbezüglichen Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkraft nicht Folge geleistet und ist dadurch der ordnungsgemäße Ablauf der Klausurprüfung gestört, kann dies zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme führen. Ein Ausschluss eines Prüfungskandidaten / einer Prüfungskandidatin ist nicht notwendigerweise mit einer Nichtbeurteilung verbunden.

Anders stellt sich die Situation bei Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen dar, die durch ihr störendes Verhalten (z.B. inhaltliche Erörterung einer Frage mit dem Sitznachbarn / der Sitznachbarin) eine Leistung vortäuschen. Die vorgetäuschte Leistung wird nicht beurteilt.



1.6 Mündliche Kompensationsprüfungen

1.6.1 Standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen

Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« festgesetzt wird, hat der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin die Möglichkeit, auf Antrag eine mündliche Kompensationsprüfung in dem betreffenden Prüfungsgebiet abzulegen. Die Termine für die Kompensationsprüfungen aus den standardisierten Prüfungsgebieten werden vom Bildungsministerium festgelegt.

Die Entscheidung über eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit »Nicht genügend« ist dem Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben. Spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung kann der betroffene Kandidat / die betroffene Kandidatin beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung im selben Termin abzulegen.

Ein nicht gerechtfertigtes Fernbleiben von der Prüfung (ohne eine innerhalb der Anmeldefrist zulässige Zurücknahme des Antrages) führt zum Verlust der mündlichen Kompensationsmöglichkeit.

Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Kompensationsprüfungen in den standardisierten Prüfungsgebieten der Klausurprüfung werden zentral vom Bildungsministerium vorgegeben. Die Aufgabenstellungen werden nach genauen Verfahrensbestimmungen auf elektronischem Weg an die Standorte übermittelt.

Für detaillierte Informationen über die mündlichen Kompensationsprüfungen zu den standardisierten Klausurarbeiten wird auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheit verwiesen.

Bei der Durchführung der standardisierten Kompensationsprüfungen sind die für den jeweiligen Prüfungstermin durch die von der zuständigen Organisationseinheit übermittelten Richtlinien einzuhalten.

1.6.2 Nicht standardisierte mündliche Kompensationsprüfungen aus Fachtheorie

Bei der Kompensationsprüfung müssen jene Kompetenzen nachgewiesen werden, die auch Gegenstand der Klausurprüfung sind. Die Aufgabenstellungen für die mündlichen Kompensationsprüfungen im nicht standardisierten Prüfungsgebiet »Fachtheorie« sind vom Prüfer / von der Prüferin auszuarbeiten. Für die Aufgabenstellung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß § 14 PrO. Die Aufgabenstellung ist aus dem Lehrstoff des zugeteilten Pflichtgegenstandes / der zugeteilten Pflichtgegenstände zu entwickeln. Sie hat mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgaben zu enthalten und muss der zuständigen Schulbehörde im Dienstwege zur Genehmigung vorgelegt werden. Erlaubte Hilfen und Hilfsmittel, die aus dem Unterricht bekannt sein müssen, allerdings aber die Eigenständigkeit bei der Erfüllung der Aufgabe nicht beeinträchtigen dürfen, sind in der Aufgabenstellung anzuführen.

Die Beurteilung des betreffenden Prüfungsgebietes der Klausurprüfung kann nach Absolvierung einer Kompensationsprüfung im besten Fall mit »Befriedigend« festgesetzt werden. Wird die mündliche Kompensationsprüfung nicht in Anspruch genommen, dann ist die negativ beurteilte Klausurprüfung zu wiederholen, wobei die gesamte Beurteilungsskala offen steht.

Hinweis:

Für die Durchführung der mündlichen Kompensationsprüfung gilt (anders als bei den anderen mündlichen Teilprüfungen), dass eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Vorbereitungsfrist einzuräumen ist, und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf. Die mündliche Kompensationsprüfung ist nicht öffentlich.

Hinweis:

Für die Durchführung der mündlichen Kompensationsprüfung gilt (anders als bei den anderen mündlichen Teilprüfungen), dass eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Vorbereitungsfrist einzuräumen ist, und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.
Die mündliche Kompensationsprüfung ist nicht öffentlich.

1.7 Mündliche Prüfungen

1.7.1 Themenbereiche

Für alle Pflichtgegenstände, die mündlichen Prüfungsgebieten zugeordnet werden, sind Themenbereiche zu definieren, die die Grundlage für die Entwicklung konkreter Aufgabenstellungen bilden.

Die festgelegten Themenbereiche sind bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung gemäß §79 SchUG kund zu machen.

Durch Verordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters kann nach Anhörung des Schulgemeinschaftsausschusses aus pädagogischen und organisatorischen Gründen festgelegt werden, dass im Rahmen der abschließenden Prüfung alle Schülerinnen und Schüler einzelne Teilprüfungen der Klausurprüfung bzw. der mündlichen Prüfung vor dem Haupttermin (Abs. 2 Z 2) abzulegen haben (vorgezogene Teilprüfungen)

Wenn eine mündliche Teilprüfung vorgezogen abgelegt wird (§ 36 Abs. 3 SchUG), müssen die Themenbereiche spätestens zum Ende des vorletzten Jahrgangs festgelegt und kundgemacht werden. Die Kundmachung erfolgt einen Monat lang durch Anschlag in der Schule, dann durch Hinterlegung bei der Schulleitung. Die Schüler / innen müssen in geeigneter Weise auf diese Kundmachungen hingewiesen werden (§ 79 SchUG).

→ Es wird empfohlen – über die formelle Kundmachung hinaus – die Themenbereiche den Schülern/Schülerinnen in geeigneter Weise nachweislich bekannt zu geben.

Die Festlegung der Themenbereiche erfolgt auf einer von der Schulleitung einzuberufenden Konferenz der jeweiligen Fachlehrer / innen der Prüfungsgebiete.

Unter Fachlehrern / Fachlehrerinnen (vgl. § 70 Abs. 1 SchOG) werden die Lehrpersonen verstanden, die entweder die Lehrbefähigung für einen bestimmten Unterrichtsgegenstand besitzen (unabhängig davon, ob sie diesen Unterrichtsgegenstand auch unterrichten) oder – ohne Lehrbefähigung – diesen Unterrichtsgegenstand im entsprechenden Schuljahr (z.B. mit Sondervertrag) unterrichten. Alle Fachlehrer / Fachlehrerinnen sind somit Mitglieder der (Fach)lehrer / innenkonferenz (zur Festlegung der Themenbereiche gemäß § 37 Abs. 2 Z 4 SchUG).

Die Anzahl der festgelegten Themenbereiche muss den lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden des Pflichtgegenstandes / der Pflichtgegenstände angemessen sein sowie alle Lehrplanbereiche abdecken. Von der Nennung einer konkreten Anzahl der Themenbereiche wird bewusst Abstand genommen, da diese von Prüfungsgebiet zu Prüfungsgebiet naturgemäß variieren wird.

→ Es wird jedoch empfohlen, aus dem Bereich der allgemeinen Pflichtgegenstände möglichst breite, vorzugsweise schulweit – zumindest aber abteilungsweit – gültige Themenbereiche zu definieren. Im Bereich der fachtheoretischen Pflichtgegenstände sind für alle Jahrgänge einer Fachrichtung gemeinsame, den Bildungsstandard umfassende Themenbereiche zu definieren; eine Differenzierung zwischen Parallelklassen kann im Falle unterschiedlicher Ausbildungsschwerpunkte bzw. schulautonomer Schwerpunktsetzungen nur durch zusätzliche Themenbereiche vorgenommen werden.

Die Prüfer / innen haben für jeden Themenbereich eine ausreichende Anzahl von konkreten Aufgabenstellungen auszuarbeiten. Die Koordination der Fachlehrer / innen untereinander über die Jahrgänge hinweg ist dafür unbedingt erforderlich.

Vorgezogene Teilprüfungen

Hinweis für alle Prüfungen:

Werden die Kandidaten / Kandidatinnen eines Jahrgangs organisatorisch als getrennte Vormittagsund Nachmittagsgruppen geprüft, können am Vormittag ausgegebene Aufgabenstellungen durchaus am Nachmittag nochmals ausgegeben werden. Damit soll sichergestellt werden, dass für alle Themenbereiche bis zum Schluss der Prüfungen entsprechende Aufgabenstellungen zur Verfügung stehen.



1.7.2 Anforderungen an die Aufgabenstellungen

Ausgangspunkt für die Entwicklung von Aufgabenstellungen sind die in den jeweiligen Lehrplänen definierten Lernergebnisse.

Die Aufgabenstellung für die mündlichen Prüfungen hat jedenfalls von einer konkreten Problemstellung auszugehen, dem Prinzip der Kompetenzorientierung zu entsprechen und einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie muss sowohl Reproduktions- als auch Transferleistungen sowie Reflexion über die Problemlösung ermöglichen.

Im Prüfungsgebiet »Lebende Fremdsprache« (im Regelfall Englisch) haben die Aufgabenstellungen je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

Die Aufgabenstellung kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden.

Die kompetenzorientierte Aufgabenstellung hat so zu erfolgen, dass die Lösung eine eigenständige Leistung erfordert und nicht eine bloße Reproduktion von gelernten Inhalten darstellt. Deshalb sind ausschließlich Stichworte (z.B.: »Biegebeanspruchung«, »Kirchhoff'sche Gesetze«, »Barockbauten«, …) als Aufgabenstellung jedenfalls unzulässig.

Es empfiehlt sich, die Aufgabenstellung in ein konkretes situatives Umfeld einzubetten. Zielsetzung ist es, den Kandidaten / die Kandidatin zu eigener Denkleistung herauszufordern und über die bloße Wissensreproduktion hinaus zu gehen.

1.7.3 Durchführung

- → Der Prüfer / Die Prüferin hat für jeden Themenbereich eine entsprechende Anzahl von Aufgabenstellungen inklusive allfälliger Beilagen auszuarbeiten und bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Prüfung beim Direktor / bei der Direktorin bzw. beim Abteilungsvorstand / der Abteilungsvorständin in doppelter Ausfertigung abzugeben.
- → In der unterrichtsfreien Zeit vor der mündlichen Prüfung stehen zur Prüfungsvorbereitung in Arbeitsgruppen bis zu vier Unterrichtseinheiten pro Prüfungsgebiet zur Verfügung, um die Kandidaten / Kandidatinnen mit exemplarischen prüfungsrelevanten Kompetenzanforderungen und dem Prüfungsmodus vertraut zu machen.
- → Eine Übersicht über alle von den (Fach)lehrer / innenkonferenzen für die jeweiligen Prüfungsgebiete festgelegten Themenbereiche sind dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden zu Beginn des Prüfungstages vorzulegen.
- → Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat alle Themenbereiche des jeweiligen Prüfungsgebietes dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin in verdeckter Form vorzulegen (§ 21 Abs. 2 PrO)
- → Der Kandidat / Die Kandidatin hat zwei der für das Prüfungsgebiet festgelegten Themenbereiche zu ziehen. Einer dieser beiden Themenbereiche wird von ihm / ihr gewählt.
- → eine konkrete Aufgabenstellung aus dem gewählten Themenbereich inklusive allfälliger Beilagen wird dem / der Vorsitzenden »vom Prüfer oder von den Prüfern« (§ 37 Abs. 2 Z 4 SchUG i.V.m. § 23 Abs. 3 PrO) zur Genehmigung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird die Aufgabenstellung dem Kandidaten / der Kandidatin ausgehändigt.
- → Den Kandidaten / Kandidatinnen ist eine der Aufgabenstellung angemessene Vorbereitungsfrist von mindestens 20 Minuten einzuräumen.
- → Die mündliche Prüfung ist in Form eines Prüfungsgespräches zu führen, wobei darauf zu achten ist, dass die Sachverhalte der Aufgabenstellung in korrektem Deutsch ausgeführt, argumentiert und situationsadäquat diskutiert werden. Ausschließlich monologische Ausführungen durch den Prüfungskandidaten / die Prüfungskandidatin sind nicht zulässig.
- → Die Aufgabenstellung im fremdsprachigen Prüfungsgebiet (im Regelfall Englisch) hat sowohl eine dialogische als auch eine rein monologische Aufgabe zu enthalten.
- → Der Prüfer / Die Prüferin ist verpflichtet, im Verlauf des Prüfungsgespräches auf Fehler unmittelbar hinzuweisen.
- → Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf jedoch dabei 10 Minuten nicht unterschreiten und 20 Minuten nicht überschreiten.
- → Prüfer/in und Besitzer/in bzw. die beiden Prüfer/innen haben nach Beratung einen begründeten Beurteilungsvorschlag vorzulegen.

Hinweis:

Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich, nicht jedoch die anschließenden zugehörigen Beurteilungskonferenzen.

Hinweis zur mündlichen Prüfung:

Vorbereitung: mindestens 20 Minuten

Prütung: mindestens 10 Minuten, höchsten 20 Minuten

1.7.4 Fremdsprachenanteil

Der Bedeutung von Fremdsprachen – insbesondere verstärkt durch die rechtliche Verankerung von CLIL (Content and Language Integrated Learning) in den kompetenzorientierten Lehrplänen – soll auch bei den mündlichen Fachprüfungen ein entsprechender Stellenwert eingeräumt werden. Es wird daher empfohlen, mündliche Teilprüfungen auf Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin in der lebenden Fremdsprache abzuhalten.

Mangelnde Kenntnisse in der Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben. Bei Kandidaten / Kandidatinnen, die ihre Fachkompetenz wegen der Anwendung der Fremdsprache nicht adäquat zum Ausdruck bringen können, ist die Prüfung in der Unterrichtssprache fortzusetzen.

Die vollständige Ablegung einer Prüfung in einer lebenden Fremdsprache ist im Reife- und Diplomprüfungszeugnis bzw. Abschlussprüfungszeugnis beim betreffenden Prüfungsgebiet zu vermerken.

1.7.5 Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 und § 26 PrO umfasst

- 1) eine mündliche Teilprüfung in jenem sprachlichen Prüfungsgebiet, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine standardisierte Klausurarbeit abgelegt wurde.
- 2) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach«
- 3) eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet »Wahlfach«

Die Prüfungsgebiete für das Schwerpunktfach einerseits und ein fachtheoretisches Wahlfach andererseits können im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde.

Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt. Auf die Angabe einer oberen Grenze des Stundenausmaßes wird in der Prüfungsvorschrift bewusst verzichtet.

1.7.5.1 Deutsch

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

Die Aufgabenstellung

- → hat jedenfalls von einem Text auszugehen.
- → kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten.
- → hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen (z.B. bloße inhaltliche Wiedergabe von Werken) widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- → hat die erforderlichen Materialien (z.B. Texte, Bilder, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagramme) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Hinweis zu 1):

Die davon konkret betroffenen Prüfungsgegenstände sind Deutsch und
Englisch.
Klausurprüfung aus
»Deutsch«: verpflichtende
mündliche Prüfung aus
»Englisch«
Klausurprüfung aus
»Englisch«: verpflichtende
mündliche Prüfung aus
»Deutsch«
Klausurprüfungen aus
»Deutsch«
UND »Englisch«: keine mündliche

Prüfung aus diesen

Prüfungsgebieten



1.7.5.2 Englisch

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

In Englisch dienen die Themenbereiche als notwendige Kommunikationsbasis zur im Mittelpunkt stehenden Evaluierung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenz des Kandidaten / der Kandidatin (zuhören, miteinander und zusammenhängend frei sprechen, ausdrücken der eigenen Meinung, Flexibilität in der Fremdsprache, auch im situativen Kontext etc.) auf dem Referenzniveau B2 des GERS.

Die Aufgabenstellung

- → hat je eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.
- → hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- → hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Texte, Bilder, Cartoons, Audio- und Videosequenzen, Diagramme) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

1.7.5.3 Schwerpunktfach

Das Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe.

Dieses Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde. Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann Prüfungsgebiet sein, wenn er sowohl im IV. als auch im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden beträgt.

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß §79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

Die Aufgabenstellung

- → kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten.
- → hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- → hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Bauteile, Bilder, Diagramme, Datenblätter) zu umfassen, die dem / der Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

1.7.5.4 Wahlfach

Das Prüfungsgebiet »Wahlfach« umfasst nach Wahl des Prüfungskandidaten / der Prüfungskandidatin einen der folgenden lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände:

Hinweis zu 8):

Dieses Prüfungsgebiet kann im Mindestumfang z.B. einen Unterrichtsgegenstand mit je zwei Stunden im IV. und V. Jahrgang umfassen oder auch zwei Unterrichtsgegenstände, von denen der eine mit drei Wochenstunden im IV. Jahrgang und der andere mit einer Wochenstunde im V. Jahrgang unterrichtet wurde.

Ein einzelner fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand kann nur dann
Prüfungsgebiet sein, wenn
er sowohl im IV. als auch
im V. Jahrgang unterrichtet wurde und das
Gesamtausmaß mindestens vier Wochenstunden
beträgt.

tens vier wochenstünden beträgt. Es ist darauf zu achten, dass der Umfang des Prüfungsgebietes für alle Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen ausgewogen ist.

- 1) »Religion« oder
- 2) »Geschichte und politische Bildung« oder
- 3) »Geografie, Geschichte und politische Bildung« oder
- 4) »Naturwissenschaften« oder
- 5) »Wirtschaft und Recht« oder
- 6) »Wirtschaftsrecht« oder
- 7) »Zweite lebende Fremdsprache« auf dem Referenzniveau B1 des GERS oder
- 8) ein fachtheoretischer Unterrichtsgegenstand oder höchstens zwei fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, der / die im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe vorgesehen ist / sind; davon ausgenommen sind jene Pflichtgegenstände, die Zuteilungsgegenstände in den Prüfungsgebieten »Schwerpunktfach« und »Fachtheorie« sind.

Die Aufgabenstellungen haben die gemäß § 79 SchUG kund gemachten Themenbereiche gleichmäßig und vollständig in ausreichender Anzahl abzudecken.

Die Aufgabenstellung

- → kann in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert werden und ist vollständig zu bearbeiten.
- → hat von einer konkreten Problemstellung auszugehen; ausschließlich reproduzierende Aufgabenstellungen widersprechen der Prüfungsordnung und sind nicht zulässig.
- → hat die für die Bearbeitung der Aufgabenstellung erforderlichen Materialien (z.B. Bauteile, Bilder, Diagramme, Datenblätter, Textbeispiele) zu umfassen, die der / dem Vorsitzenden gemeinsam mit der Aufgabenstellung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Vorgezogene Teilprüfung:

Wird für das Prüfungsgebiet "Wahlfach" ein Pflichtgegenstand gewählt, der lehrplanmäßig bereits im vierten Jahrgang abgeschlossen ist, so ist im Falle einer entsprechenden Verordnung der Schulleitung gemäß § 36 Abs. 3 SchUG die betreffende Prüfung als vorgezogene Teilprüfung zu absolvieren.

Es wird empfohlen, die Themenbereiche für die betreffenden Prüfungsgebiete der vorgezogenen Teilprüfung im vierten Jahrgang spätestens vier Wochen vor dem Ende des Unterrichtsjahres kundzumachen.

Im Falle der negativen Beurteilung einer vorgezogenen Teilprüfung ist der Kandidat / die Kandidatin berechtigt, die Prüfung im nächsten möglichen Termin zu wiederholen.



1.7.6 Organisatorisches

→ Aufgrund der Möglichkeit, Aufgabenstellungen aus einem Themenbereich bei einer Einteilung in Halbtage sowohl am Vormittag als auch am Nachmittag zu vergeben, wird bei mehr als sechs Kandidaten / Kandidatinnen empfohlen, den Prüfungstag in Halbtage zu teilen. Jeder Halbtag ist dabei mit einer Konferenz abzuschließen. Bei der Erstellung des Zeitplans für die mündlichen Prüfungen ist von einer maximalen Anzahl von 18 Einzelprüfungen pro Halbtag auszugehen.

für Schulleiter / innen bzw. Abteilungsvorstände / Abteilungsvorständinnen:

- → gegebenenfalls Verordnung des Schulleiters/der Schulleiterin gemäß § 36 Abs. 3 SchUG
- → Bekanntgabe der Zuteilungsgegenstände aus dem Prüfungsgebiet »Schwerpunktfach« bzw. »Schwerpunktkolloquium« innerhalb der ersten drei Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag an der Amtstafel
- → Verordnung der festgelegten Themenbereiche bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe für alle Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung
- → rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Vorlage folgender Informationen und Unterlagen:
 - → Bekanntgabe des Prüfungstages, Prüfungsortes und der Prüfungszeiten
 - → Liste der Kandidaten / Kandidatinnen
 - → Prüfungseinteilung
 - → Protokoll der Klausurkonferenz
 - > Notenübersicht des Abschlussjahrganges
 - → Zeugnismuster
- > vorzulegende Unterlagen am Tag der mündlichen Prüfung:
 - → Prüfungsübersicht
 - → Zeitplan
 - → Protokoll der Klausurkonferenz samt Beilagen
 - Jahresnotenübersicht des Abschlussjahrganges
 - → Übersicht über die Themenbereiche der einzelnen Prüfungsgebiete
 - → Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten
 - → Klausurarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen
 - > Diplomarbeiten inkl. schriftlicher Notenbegründungen
- → während der Prüfungen ist organisatorisch auf Folgendes zu achten:
 - Verwendung einheitlicher Prüfungsformulare (siehe Abschnitt 4), die vollständig ausgefüllt vorzulegen sind
 - → ständige Anwesenheit der jeweiligen Prüfungskommission

für Prüfer/innen:

- → Information der Kandidaten / Kandidatinnen über Prüfungsablauf und Prüfungsmodalitäten; Hinweis auf anlassgemäße Kleidung
- → Abgabe der ausformulierten Aufgabenstellungen in zweifacher Ausfertigung inklusive notwendiger Beilagen – den verordneten Themenbereichen zugeordnet – spätestens drei Tage vor dem ersten Prüfungstag beim Schulleiter / bei der Schulleiterin bzw. beim zuständigen Abteilungsvorstand / bei der zuständigen Abteilungsvorständin
- → im Falle der negativen Beurteilung eines Prüfungsgebietes: Begründung auf dem Prüfungszettel bzw. im Katalog.

1.8 Zusatzprüfungen

Prüfungskandidaten / Prüfungskandidatinnen sind über deren Antrag im Sinne des § 41 SchUG berechtigt, Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung abzulegen, wenn solche gesetzlich vorgesehen sind (Universitätsberechtigungsverordnung) und geeignete Prüfer / innen zur Verfügung stehen.

Die Zusatzprüfungen betreffen Unterrichtsgegenstände, die für ein Weiterstudium an einer Universität benötigt werden, aber im Regelfall nicht Prüfungsgebiete der Reifeprüfung sind (z.B.: »Zweite lebende Fremdsprache«, »Darstellende Geometrie«, »Latein«, …).

Für die Durchführung von Zusatzprüfungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der PrO-BMHS. Zusatzprüfungen sind im Reife- und Diplomprüfungszeugnis zu beurkunden, aber bei der Feststellung der Gesamtbeurteilung nicht zu berücksichtigen.

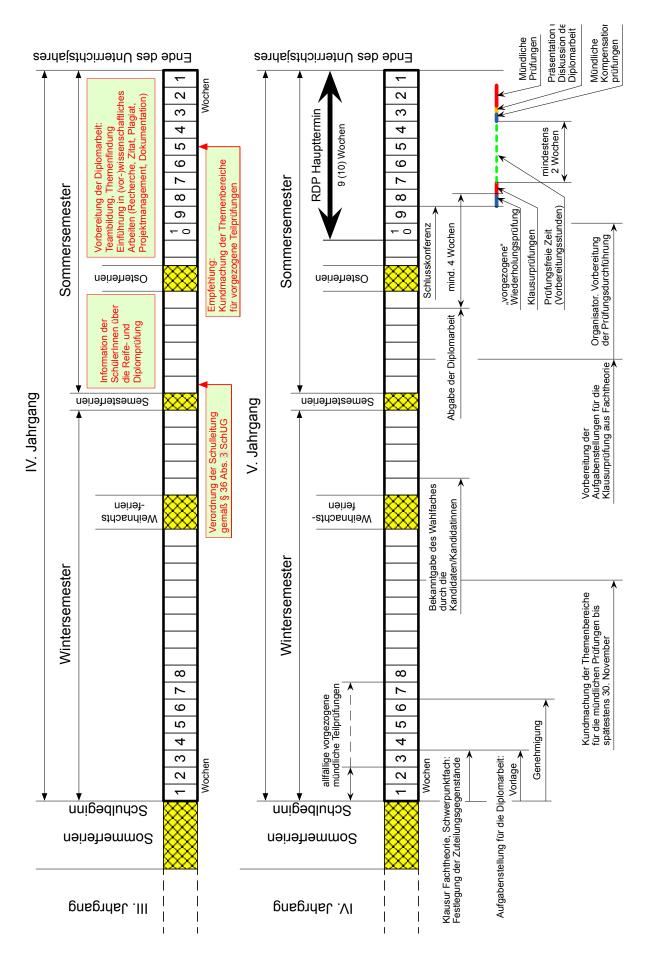




2 Terminübersicht und Zuständigkeiten

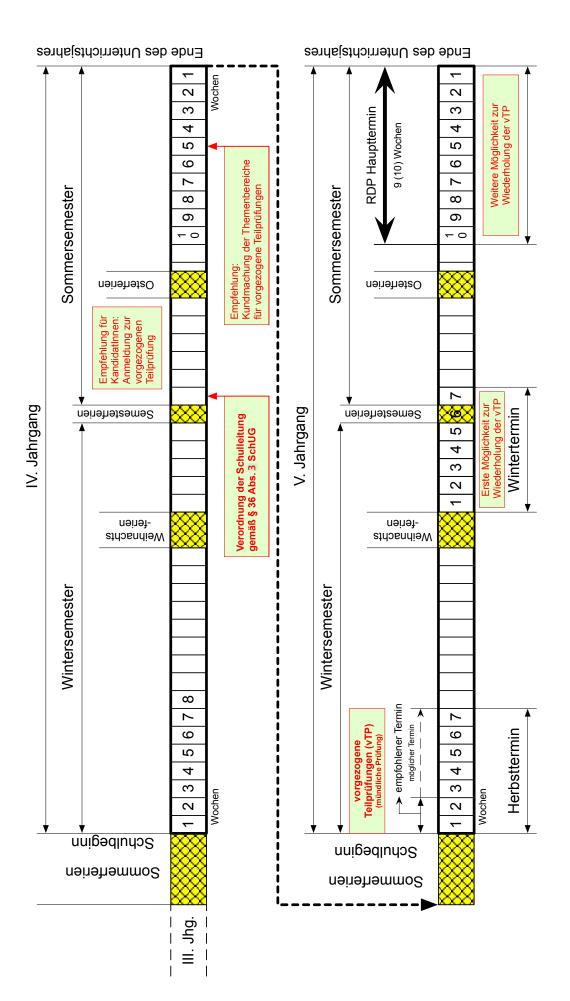
- 2.1 Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)
- 2.2 Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen
- 2.3 Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen
- 2.4 Checkliste für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen

2.1 Jahresübersicht: Termine für das erstmalige Antreten (Haupttermin)





2.2 Jahresübersicht: Termine für vorgezogene Teilprüfungen





2.3 Jahresübersicht: Termine für Prüfungswiederholungen

Wiederholung der Diplomarbeit

Abgabetermine:

Abgabe "1": innerhalb der ersten Unterrichtswoche

Abgabe "2": innerhalb der ersten fünf Unterrichtstage im Dezember

Abgabe "3": innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage im März

Wiederholung von Teilprüfungen

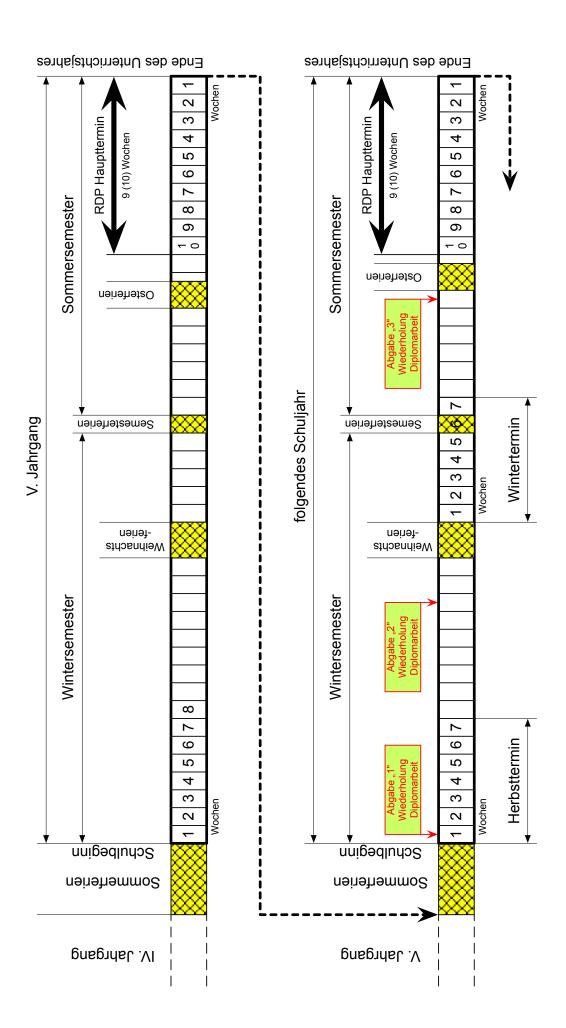
Herbsttermin: innerhalb der ersten sieben Wochen des Unterrichtsjahres

Wintertermin: innerhalb von sieben Wochen nach den Weihnachtsferien

Haupttermin: innerhalb der letzten neun bzw. zehn Wochen des Unterrichts-

jahres





2.4 Checkliste

für die in das Prüfungsgeschehen involvierten Institutionen und Personen

Reife- und Diplomprüfung – Prozessablauf und Zuständigkeiten

				Zu	ständ	ligkei	t				Terminhinweis
ABLAUF	вмв	LSR SSR	DIR AV	SF	TA	PR	BS	JV LE	K	v	Dokumentenhinweis
allgemeine Information über die Reife- und die Diplomprüfung											
Information der Kandidaten/innen über die Reife- und Diplomprüfung			х								Semester der vorletzten Schulstufe
DIPLOMARBEIT Festlegung des Abgabetermins der Diplomarbeit	v										durch Verordnung gegeben
Themenfindung	^					х			х		2. Semester der vorletzten Schulstufe
Teambildung						x			x		2. Semester der vorletzten Schulstufe
Zuordnung Betreuer / Betreuerinnen			x			x			^		innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
			^			x			x		
Einreichung der Themenstellung			х			х			х		innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulleitung			х								innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe
Genehmigung der Themenstellung durch die zuständige Schulbehörde bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas		х									innerhalb der ersten 6 Wochen der letzten Schulstufe
Erstellung der Diplomarbeit und Dokumentation der Arbeiten									x		letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Betreuung der Kandidaten / Kandidatinnen und laufende Dokumentation						х					letzte Schulstufe außerhalb der Unterrichtszeit
Abgabe der Diplomarbeit: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift des Übernehmers)						x			х		spätestens zu dem jeweils verordneten Termin
in der Diplomarbeit und Vermerk im Protokoll											-
Präsentation und Diskussion der Diplomarbeit			х			х		х	х		Terminverordnung durch LSR / SSR
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Diplomarbeiten			х			х		х		х	Beurteilungskonferenz für die Diplomarbeit
Protokollerstellung				х							Beurteilungskonferenz für die Diplomarbeit
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen			x								Beurteilungskonferenz für die Diplomarbeit
Festlegung einer neuen Themenstellung im Falle einer negativen Beurteilung der						х			х		innerhalb von 2 Wochen nach negativer Beurteilung
Diplomarbeit Conshmigung der Thomosystellung durch die Schulleitung			х								
Genehmigung der Themenstellung durch die Schulleitung			x				H				innerhalb von 2 Wochen nach negativer Beurteilung
Genehmigung der Themenstellung durch die zuständige Schulbehörde bzw. Setzung einer Nachfrist zur Vorlage eines neuen Themas		х									innerhalb einer Woche nach Vorlage durch die Schulleitung
KLAUSURARBEIT											
Standardisierte Klausurarbeiten (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewandte Mathematik)	der F	Reife-	und C	Diplo	mprüi	fung					
Terminfestlegung	х										durch Verordnung gegeben
Benennung der Übernahmeberechtigten für die Aufgabenpakete und Meldung an die zuständige Organisationseinheit			x								lt. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit
Meldung der Anzahl der benötigten Aufgabenpakete für die einzelnen Prüfungsgebiete an											
die zuständige Organisationseinheit			х								lt. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit
Bestellung der Testadministratoren/administratorinnen und Vorbereitung der notwendigen			х								
Infrastruktur Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten			x								spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Übernahme der Aufgabenpakete durch die Berechtigten			x		x						spacescens i woche voi beginn dei kiadsaranbeiten
Durchführung der standardisierten Klausurarbeiten gemäß den Vorgaben der zuständigen											
Organisationseinheit					х						
Korrektur und Beurteilungsvorschlag						х					
Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten			х			х		х		х	
Protokollerstellung				х							
											spätestens 1 Woche vor Beginn der standardisierten
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen			x								
	ndte	Math		k) de	r Rei	fe- ur	nd Dir	olomp	rüfu	na	mündlichen Kompensationsprüfung
Nachweisliche Bekanntgabe negativer Beurteilungen tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung	ndte x	Math		k) de	r Reil	fe- ur	nd Dip	olomp	rüfu	ng	
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung		Math		k) de	r Reit	fe- ur	nd Dip	olomp		ng	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa		Math		k) de	r Reil	fe- ur	nd Dip	olomp	rüfu x	ng	mündlichen Kompensationsprüfung
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit		Math		k) de	r Reit	fe- ur	nd Dip	olomp		ng	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den		Math	emati	k) de		fe- ur	nd Dip	olomp		ng x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit		Math	x x			x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit
randardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes		Math	ematil						x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie)			x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag
randardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung		Math	x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR
tandardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes licht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung			x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR
randardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände			x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc
randardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur			x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch
Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige			x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch
andardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde		x	x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule
reminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde			x x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule
reminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde		x	x x x x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
andardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten		x	x x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule
andardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes scht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Eenehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleibrode Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen		x	x x x x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
andardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes ocht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Ferminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Einteilung der Aufgabenstellung durch die Schulleibrörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Dffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen		x	x x x x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
andardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes sicht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schullehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schullehörde Genehmigung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen		x	x x x x x x x x			x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
andardisierte mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes sicht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll		x	x x x x x x x x			x x x x x x		x	x	x x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
reminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angeweiterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung		x	x x x x x x x x x x			x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten		x	x x x x x x x x	(x)		x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewaterminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Ferstlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten		x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x			x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten		x	x x x x x x x x x x x x x x x x x x x	(x)		x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz Klausurkonferenz
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehnigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehnigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten Protokollerstellung		x	x x x x x x x x x x x	(x)		x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten Protokollerstellung Nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung (Fachtheorie)		x	x x x x x x x x x x x	(x)		x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehmigung der Aufgabenstellung durch die Schullehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten Protokollerstellung Nachweisliche Bekanntgabe der negativen Beurteilung icht standardisierte mündliche Kompensationsprüfung (Fachtheorie)		x	x x x x x x x x x x x x x x x x x	(x)		x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durc Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz Klausurkonferenz
Terminfestlegung Anmeldung zur mündliche Kompensationsprüfungen (Deutsch, Lebende Fremdsprache, Angewa Terminfestlegung Anmeldung zur mündlichen Kompensationsprüfung Bedarfsmeldung an die zuständige Organisationseinheit Durchführung der standardisierten mündlichen Kompensationsprüfungen gemäß den Vorgaben der zuständigen Organisationseinheit Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung des Prüfungsgebietes icht standardisierte Klausurarbeit (Fachtheorie) Terminfestlegung Festlegung der Zuteilungsgegenstände Vorbereitung der notwendigen Infrastruktur Einreichung der Aufgabenstellung Genehnigung der Aufgabenstellung durch die Schulleitung und Vorlage an die zuständige Schulbehörde Genehningung der Aufgabenstellung durch die Schulbehörde Einteilung der Aufsichtspersonen Bekanntgabe der Termine und der Prüfungseinteilung für die Klausurarbeiten Vollzähligkeit der Kandidaten/Kandidatinnen feststellen Öffnung der Kuverts vor 2 Zeugen/Zeuginnen, Ausgabe der Aufgabenstellungen Abgabe der Klausurarbeiten: Abgabevermerk (Datum/ Uhrzeit/ Unterschrift) auf der Arbeit und Vermerk im Aufsichtsprotokoll Korrektur und Beurteilungsvorschlag inklusive schriftlicher Begründung Diskussion und Beschlussfassung über die vorgeschlagene Beurteilung der Klausurarbeiten		x	x x x x x x x x x x x x x x x x x	(x)		x x x x x x x		x	x	x	mündlichen Kompensationsprüfung durch Verordnung gegeben spätestens 3 Tage nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung It. Terminvorgabe der zuständigen Organisationseinheit am jeweiligen Prüfungstag Verordnung durch LSR / SSR innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durck Kundmachung in der Schule Terminvorgabe durch LSR / SSR spätestens 1 Woche vor Beginn der Klausurarbeiten Klausurkonferenz Klausurkonferenz Spätestens 1 Woche vor Beginn der nicht standardisierten mündlichen Kompensationsprüfung



				7	ctäne	ligkei					
ABLAUF	вмв	LSR		SF	TA	PR	BS	JV	К	v	Terminhinweis
MÜNDLICHE PRÜFUNG	DIVID	SSR	AV	31	1.0	110	55	LE	K	Ť	
VORBEREITUNGEN zur vorgezogenen Teilprüfung											
Terminfestlegung		x	(x)								Verordnung durch LSR / SSR
		×	(x)								verorunung durch ESK / 35K
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände der vorgezogenen Teilprüfung			х			x					bis spätestens 1. Juni der vorletzten Schulstufe
Kundmachung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände der vorgezogenen Teilprüfung			x								bis spätestens 1. Juni der vorletzten Schulstufe
Anmeldung zur vorgezogenen Teilprüfung									x		in der letzten Schulwoche der vorletzten Schulstufe
Prüfungseinteilung (Tage/ Halbtage)			х								spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen
Information des / der Vorsitzenden über den Terminplan und die Prüfungsorganisation			х								
Vorbereitung der konkreten Aufgabenstellungen für die jeweiligen Themenbereiche durch den Prüfer / die Prüferin in ausreichender Anzahl und Abgabe beim Abteilungsvorstand / bei der Abteilungsvorständin bzw. beim Direktor / der Direktorin						x					bis spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Prüfung
VORBEREITUNGEN zum Haupttermin											
Terminfestlegung		х	(x)								Verordnung durch LSR / SSR
Festlegung der Zuteilungsgegenstände			×								innerhalb der ersten 3 Wochen der letzten Schulstufe durch Kundmachung in der Schule
Fachkonferenzen zur Festlegung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände			х								bis spätestens 30. November der letzten Schulstufe
Kundmachung der Themenbereiche für die Prüfungsgegenstände			х								bis spätestens 30. November der letzten Schulstufe
Anmeldung zur Teilprüfung im Prüfungsgebiet "Wahlfach"									х		in der ersten Schulwoche nach den Weihnachtsferien
Prüfungseinteilung (Tage/ Halbtage)			х								spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfungen
Information des / der Vorsitzenden über den Terminplan und die Prüfungsorganisation			х								
Vorbereitung der konkreten Aufgabenstellungen für die jeweiligen Themenbereiche durch den Prüfer / die Prüferin in ausreichender Anzahl und Abgabe beim Abteilungsvorstand / bei der Abteilungsvorständin bzw. beim Direktor / der Direktorin						х					bis spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Prüfung
PRÜFUNGSABLAUF		<u> </u>	<u> </u>								
Vorkonferenz mit Protokoll			х	x		х		х		х	
Vorstellung der Kandidaten / Kandidatinnen								х			
Einführung der Kandidaten / Kandidatinnen in den Prüfungsablauf			х							x	
Feststellung der Prüfungsbereitschaft (namentlicher Aufruf)										x	
Aufruf des Kandidaten / der Kandidatin zur Vorbereitung										х	
Verdeckte Vorlage der Themenbereiche durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende										x	
Verdeckte Ziehung von zwei Themenbereichen und davon Auswahl eines Themenbereiches									x		
Dokumentation des gewählten Themenbereiches im RDP-Katatlog				x						x	
Vorlage einer dem gewählten Themenbereich zugeordneten Aufgabenstellung inklusive aller Beilagen						x					
Prüfung / Genehmigung und Ausgabe der Aufgabenstellung durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende										х	
Zuteilung eines Vorbereitungsplatzes			x							х	
Aufruf des Kandidaten / der Kandidatin zur Prüfung			^							x	
Durchführung der Prüfung			x			x	х	x		x	
Vorlage des Beurteilungsvorschlages (Begründung bei negativer Beurteilung - Vergleich der Leistung mit erwarteten Inhalten)						x	x			^	
Protokollierung im RDP - Katalog				х							
Schlusskonferenz: Prüfungs(halb)tag mit Protokoll				x							
Vortrag der Beurteilungsvorschläge aus dem RDP - Katalog				x							
Beurteilung: Diskussion und Beschlussfassung	-		x			х		х		x	
	-		^			^		^			
Entscheidung über die Gesamtbeurteilung Foodback an die Kommissionsmitalieder	-									x	
Feedback an die Kommissionsmitglieder Feedback an den Versitzenden	-		x			x	х	x			
Feedback an den Vorsitzenden Rekanntenbe der Coramthourteilung an die Kandidaten / Kandidatingen (in Brijfungshalltan)			×			×	X	×			
Bekanntgabe der Gesamtbeurteilung an die Kandidaten/Kandidatinnen (je Prüfungshalbtag)	-									х	
Zeugnisausfertigung	-		6.5	x				-			
Zeugnisüberprüfung			(x)	х				х		.	
Unterschriften Reife- und Diplomprüfungszeugnis			х					x		х	
Entscheidungen drucken				х							
Entscheidungen unterschreiben										х	
Katalog überprüfen und abzeichnen			х								
Meldung der Prüfungsergebnisse an den LSR/SSR			х								unmittelbar nach Abschluss der Prüfungen

Legende:

 BMB Bundesministerium für Bildung und Frauen LSR/SSR Landesschulrat / Stadtschulrat für Wien DIR/AV Direktor/in / Abteilungsvorstand/-vorständin

SF Schriftführer/in TA Testadministrator/in

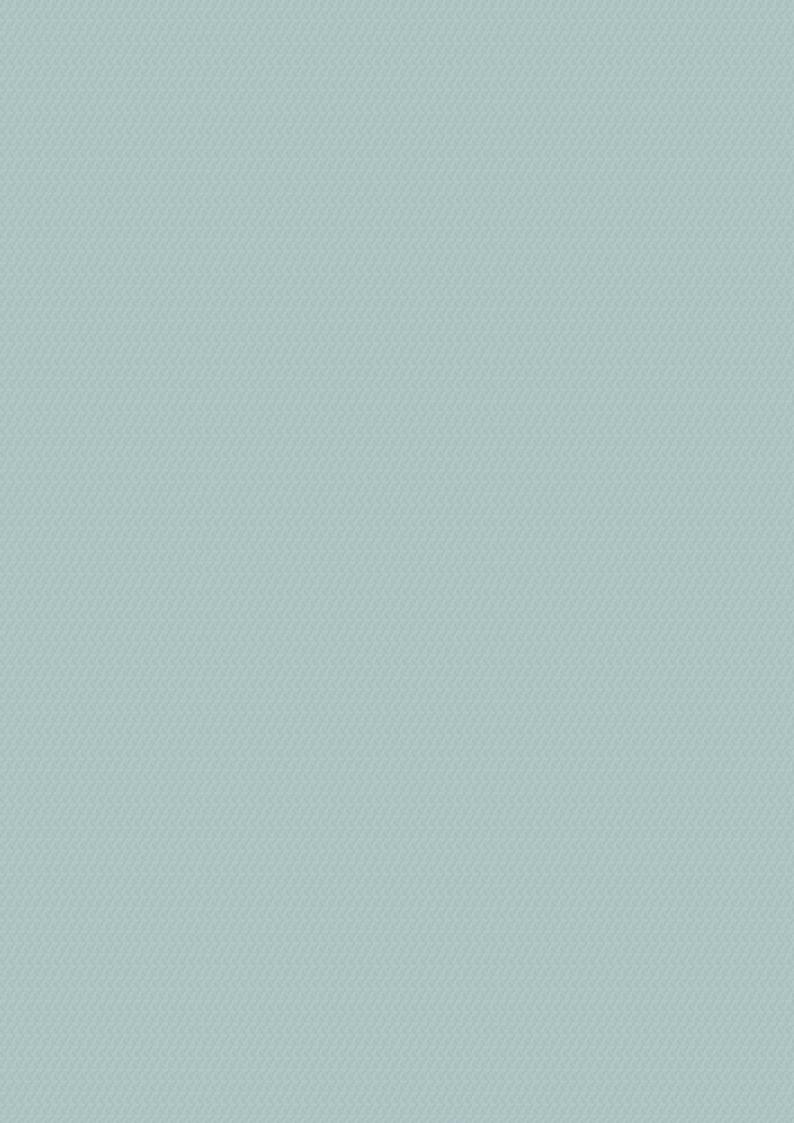
Prüfer/in bzw. Betreuer/in (Diplomarbeit) PR

BS Beisitzer/in

JV Jahrgangsvorstand/-vorständin

LE Lehrperson K V Kandidat/in

Vorsitzende/Vorsitzender





3 Regeln für Zitate und Quellenangaben

(zusammengestellt nach ÖNORM A2658-1 und A2658-2)

Ein wesentliches Prinzip wissenschaftlichen Arbeitens ist die Nachvollziehbarkeit der in einer Diplomarbeit (fachspezifische Ausarbeitung, Referat etc.) getätigten Aussagen. Werden in einer derartigen schriftlichen Arbeit fremde Quellen verwendet, das heißt zitiert bzw. den eigenen Aussagen zugrunde gelegt, so sind diese Quellen vollständig und korrekt anzugeben.

Derartige Quellen können zum Beispiel sein:

- → Texte (Bücher, Fachzeitschriften, Produktinformationen, Firmenunterlagen etc.)
- → Filme, Videosequenzen
- → Radiosendungen
- → Unterrichtsinhalte
- → Grafiken (Diagramme, Tabellen etc.)
- > Informationen aus dem Internet
- → persönliche Mitteilungen, z.B. externer Fachexperten

Das Quellenverzeichnis ist ein verbindlicher Bestandteil der Diplomarbeit.

Zitate

Mit Zitaten belegt der Verfasser/die Verfasserin seine/ihre Gedankengänge, Behauptungen und Aussagen. Sie müssen daher kommentiert und in Beziehung zum konkreten Aspekt der Diplomarbeit gesetzt werden.

Zu vermeiden sind:

- → zu viele und zu umfangreiche Zitate
- → unnötige Zitate (z. B. technisches Allgemeinwissen)
- → ungenaue und falsche Zitate
- → zu wenige Zitate (sind die Ergebnisse wirklich selbst gefunden und geschrieben worden?)
- → aus ihrem Zusammenhang gerissene Zitate

Zitate sind grundsätzlich wörtliche Übernahmen aus dem Text und durch Anführungszeichen am Anfang und am Ende als solche zu kennzeichnen. Es können ganze Sätze, Satzteile oder einzelne Wörter zitiert werden. Zitate können als »wörtliches Zitat« oder als »indirektes Zitat« in den eigenen Text eingefügt werden.

Das wörtliche Zitat

- Das Zitat darf nicht willkürlich aus seinem Textzusammenhang gerissen und sinnentstellend wiedergegeben werden.
- → Zitate bis zu zwei Zeilen werden in den eigenen Text eingefügt.
- → Zitate über mehr als zwei Zeilen werden ca. 1cm eingerückt und engzeilig im Blocksatz geschrieben.
- → Die Quellenangabe sollte in beiden Fällen im Anschluss an das Zitat in Klammern angeführt werden.
- → Werden Teile des Textes ausgelassen, so ist das durch Klammern und Auslassungspunkte [...] zu kennzeichnen.
- → Eigene erklärende Anmerkungen, Sinnergänzungen oder Einschübe im Zitat werden mittels eckiger Klammern [mein Kommentar] markiert.

Das Fehlen korrekter Quellenangaben (z. B. bei Texten, Bilder, Plänen, Zeichnungen, Schaltplänen, Beschreibungen etc.) kann im Falle der Veröffentlichung der Diplomarbeit schwerwiegende rechtliche Folgen nach sich ziehen und gravierende finanzielle Auswirkungen (Schadenersatz) bewirken.

Beispiel Langzitat: eingerückt im Blocksatz, Quelle in Kurzform

"Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur […] verzichtete. Auf dem Kontinent hat man die Pressefreiheit erst knapp hundert Jahre später [1789 während der Französischen Revolution] verkündet." (Killinger 1998, 105)

Beispiel Langzitat aus dem Internet: eingerückt im Blocksatz, Quelle in Kurzform

"Die Katastrophe des Ersten Weltkrieges ging weitgehend ohne Beteiligung des österreichischen Parlaments über die Bühne der Weltgeschichte." (Das Parlament, www.parlament.gv.at, 19.11.2017)

Beispiel Kurzitat im Text: keine Einrückung, kein Blocksatz notwendig, Quelle in Kurzform Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. "Sie wurde zum ersten Mal 1695 in England Wirklichkeit, als das Parlament auf die Zensur […] verzichtete." (Killinger 1998, 105). Aber auch heute muss die Pressefreiheit immer wieder verteidigt werden.

Das indirekte Zitat

Der Sinn des Quellentextes darf nicht verändert werden. Indirekte Zitate bleiben ohne Anführungszeichen im Arbeitstext unter Hinzufügung von (vgl. Autor, Jahreszahl, Seite)

Beispiel Indirektes Zitat:

Die Pressefreiheit zählt zu den wichtigsten Kennzeichen einer Demokratie. Sie wurde in England 1695 zum ersten Mal verkündet. Erst viel später, während der Französischen Revolution 1789, wurde sie wieder gewährt. (vgl. Killinger 1998, 105)

Vereinfachte Zitierregeln nach ÖNORM

1. Werke eines Autors

Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. – Verlagsort: Verlag, Jahr. Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiele:

Sandgruber, Roman: Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel. – Wien: Böhlau, 1986. Messmer, Hans-Peter: PC-Hardwarebuch. Aufbau, Funktionsweise, Programmierung. Ein Handbuch nicht nur für Profis. 2. Aufl. – Bonn: Addison-Wesley, 1993.

2. Werke mehrerer Autoren

Nachname, Vorname; Nachname, Vorname; Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiel:

Bauer, Leonhard; Matis, Herbert: Geburt der Neuzeit. Vom Feudalsystem zur Marktgesellschaft. – München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1988.

3. Sammelwerke, Anthologien, CD-ROM mit Herausgeber

Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr. Nachname, Vorname: Titel. Untertitel. In: Nachname, Vorname (Herausgeber): Titel. Untertitel. Auflage – Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiele:

Popp, Georg (Hg.): Die Großen der Welt. Von Echnaton bis Gutenberg. 3. Aufl. – Würzburg: Arena, 1979. Killik, John R.: Die industrielle Revolution in den Vereinigten Staaten. In: Adams, Willi Paul (Hg.): Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Fischer Weltgeschichte Bd. 30. – Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1977. Killy, Walther (Hg.): Literatur Lexikon. Autoren u. Werke deutscher Sprache. – München: Bertelsmann, 1999. (Digitale Bibliothek, 2)



4. Mehrbändige Werke

Nachname, Vorname: Titel. Bd. 3 – Verlagsort: Verlag, Jahr.

Beispiel:

Zenk, Andreas: Leitfaden für Novell NetWare. Grundlagen und Installation. Bd. 1 – Bonn: Addison Wesley, 1990.

5. Beiträge in Fachzeitschriften, Zeitungen

Nachname, Vorname des Autors des bearbeiteten Artikels: Titel des Artikels. In: Titel der Zeitschrift, Heftnummer, Jahrgang, Seite (eventuell: Verlagsort, Verlag).

Beispiel:

Beck, Josef: Vorbild Gehirn. Neuronale Netze in der Anwendung. In: Chip, Nr. 7, 1993, Seite 26. – Würzburg: Vogel Verlag.

6. CD-ROM-Lexika

Beispiel:

Encarta 2000 - Microsoft 1999.

7. Internet (Quelle in Langform mit Datum)

Nachname, Vorname des Autors: Titel. Online im Internet: URL: gesamte www-Adresse, Datum. (Autor und Titel wenn vorhanden, Online im Internet: URL: gesamte www-Adresse, Datum auf jeden Fall)

Beispiel:

Das Parlament und der Untergang des Habsburgerreiches. Online im Internet: URL: https://www.parlament.gv.at/PERK/PARL/HIS/1914-1918/index.shtml, 19.11.2017.

Ben Salah, Soia: Religiöser Fundamentalismus in Algerien. Online im Internet: URL:

»http://www.hausarbeiten.de/cgi-bin/superRD.pl«, 22.11.2000.

8. Firmenbroschüren, CD-ROM

Werden Inhalte von Firmenunterlagen verwendet, dann ist ebenfalls die Quelle anzugeben.

Beisniel:

Digitale Turbinenregler. Broschüre der Firma VOITH-HYDRO GmbH, 2016.

9. Abbildungen, Pläne

Werden Abbildungen aus einer fremden Quelle [z.B. Download, Scannen) in die Diplomarbeit eingefügt, so ist unmittelbar darunter die Quelle anzugeben.

Beispiel:

Abb. 1: Digitaler Turbinenregler [ANDRITZ HYDRO]

10. Persönliche Mitteilungen

Beispiel:

Persönliche Mitteilung durch: König, Manfred: Kössler GmbH & Co KG Turbinenbau am 8. März 2016.

4 Vorlagen und Formulare

Die Vorlagen und Formulare stehen in bearbeitbarer Form auf der qibb-Plattform zum Download zur Verfügung:

--> www.qibb.at --> Informationen --> Interne Dokumente --> Abschließende Prüfungen

4.1 Diplomarbeit

Titelseite

Erklärung zur Eigenständigkeit der Arbeit

Kurzfassung / Abstract

Betreuungsprotokoll

Beurteilung der Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion

Konferenzprotokoll

4.2 Klausurprüfungen

Aufgabenstellung (Fachtheorie)

Aufgabenstellung für die mündliche Kompensationsprüfung (Fachtheorie)

Konferenzprotokoll

4.3 Mündliche Prüfungen

Aufgabenstellung ("Prüfungszettel")

Aufgabenstellung ("Prüfungszettel - Sokrates" und Beilage)

Konferenzprotokoll

